

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Consist Software Solutions GmbH,
Falklandstraße 1-3, 24159 Kiel

Stand 01.09.2014

Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die sich auf Lieferungen von Software, Studien, Geräten und Anlagen sowie die Erbringung von Beratungsleistungen der Consist Software Solutions GmbH (nachfolgend kurz "Consist") beziehen.

1.2 Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Diese AGB sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil. Sie gelten ausschließlich. Abweichende Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bedingungen des Kunden gelten nicht.

2 Schriftform

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Consist. Das Gleiche gilt für spätere Vertragsänderungen.

3 Umfang der Lieferungen oder Leistungen

Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Consist maßgebend. Im Falle eines Angebotes von Consist mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist das Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

4 Fristen für Lieferungen und Leistungen

4.1 Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beginnen Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen von Consist mit Vertragsabschluss.

4.2 Bringt der Kunde notwendige Unterlagen, erforderliche Genehmigungen oder Freigaben nicht rechtzeitig bei, werden Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen von Consist angemessen verlängert. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen oder sonstige Verpflichtungen nicht einhält. Das Gleiche gilt auch in jedem anderen Fall einer Verzögerung, die von Consist nicht zu vertreten ist.

5 Schadensersatz

5.1 Unbeschadet von Ziffer 5.5 haftet Consist bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Pflicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die

bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

5.2 Unbeschadet von Ziffer 5.5 haftet Consist bei einfacher oder grober Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

5.3 Unbeschadet der Ziffer 5.5 ist die Haftung von Consist für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ferner insgesamt auf die Höhe der Betriebshaftpflicht-Versicherung begrenzt, d.h. auf
5.000.000,00 € für Personen- und/oder Sachschäden und
2.500.000,00 € für Vermögensschäden.

5.4 Unbeschadet der Ziffer 5.5 ist, soweit der Schadensersatz nach Ziffer 5.1-5.3 ausgeschlossen ist, auch der Ersatz vergeblicher Aufwendungen gem. § 284 BGB anstelle des Schadensersatzes ausgeschlossen.

5.5 Von den Ziffern 5.1 bis 5.4 unberührt bleibt die Haftung von Consist nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie, bei Arglist sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.

6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

6.1 Bei Lieferung ohne Installation bei Übergabe zum Versand oder bei Abholung. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von Consist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung von Consist gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

6.2 Bei Lieferung mit Installation am Tag der Übernahme in den Betrieb des Kunden; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, zu Beginn des Probetriebs. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme im Betrieb des Kunden unverzüglich an die betriebsbereite Installation anschließt. Nimmt der Kunde das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme in den Eigenbetrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.

6.3 Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Installation auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über. Jedoch ist Consist verpflichtet, auf Wunsch

und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

7 Abnahme und Abnahmeverzug

7.1 Nimmt der Kunde Lieferungen nicht fristgemäß ab, ist Consist berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf kann Consist über den Gegenstand anderweitig verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter weiterer Frist erneut beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte der Consist, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

8 Haftung für Mängel

Für Sach- und Rechtsmängel haftet Consist wie folgt:

8.1 Sind Werke bei Gefahrübergang mangelhaft, so hat Consist nach eigener Wahl unentgeltlich entweder den Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen. Sind Kaufsachen bei Gefahrübergang mangelhaft, hat Consist unentgeltlich nach eigener Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern.

8.2 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Verschleiß. Sie bezieht sich ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.3 Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Eintreffen, Übergabe bzw. Installation auf ihren Umfang zu untersuchen, soweit ihm dies möglich ist. Aus Sicht des Kunden erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens 10 Werktagen seit Anlieferung oder Installation, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdecken schriftlich Consist anzuzeigen; andernfalls ist Consist insoweit von der Mängelhaftung befreit.

8.4 Zur Nacherfüllung ist Consist die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und ggf. Durchführung der Nachbesserung Consist oder deren Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, so ist Consist insoweit von der Mängelhaftung befreit. Insgesamt drei Versuche zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 8.1 sind zulässig. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Consist über.

8.5 Schlägt die Nacherfüllung gemäß Ziffer 8.4 endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 5.

8.6 Ein Recht zur Selbstvornahme besteht nicht. Vom Recht zur Selbstvornahme abgesehen sind weitergehende Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

8.7 Bei Werken, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, und beim Verkauf von Software, Nutzungsrechten an dieser und/oder beweglichen Sachen, die nicht für Bauwerke verwendet werden, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und -rechte ein Jahr. Bei sonstigen Werken, die nicht im Kontext mit Bauwerken stehen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und -rechte 18 Monate. Die vorstehenden Verkürzungen der Verjährungsfrist gelten nicht für Schadensersatzansprüche und/oder bei Arglist und/oder Vorsatz. Bei Werken beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen und -rechten mit der Abnahme. Die Obliegenheit zur rechtzeitigen Erhebung der Mängelrüge nach Ziffer 8.3 bleibt von dieser Ziffer 8.7 unberührt.

8.8 Beim Verkauf von gebrauchten Geräten oder Anlagen wird Consist den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen über den Gebrauchswert der Geräte oder Anlagen beraten. Gewährleistungsansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren in diesem Fall in einem Jahr.

9 Preisberechnung und Angebotsfrist

9.1 Die Preise gelten bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage ab Betriebsitz von Consist ausschließlich Fracht und Verpackung.

9.2 Nebenkosten wie Reisekosten, Spesen etc. sind in den angegebenen Konditionen enthalten, sofern der Auftrag Blockzeiten von mindestens drei Tagen beinhaltet oder keine gesonderte Vereinbarung hierüber getroffen wird. Andernfalls berechnen wir An- und Abreisekosten von Kiel zum Einsatzort, Tagesspesen entsprechend den steuerlichen Höchstsätzen, Fahrtstundenentgelt in Höhe von 50% der Stundensätze sowie Übernachtungskosten. Veranlasst der Kunde Reisen außerhalb des Einsatzortes, übernimmt der Kunde die zusätzlich entstehenden Kosten.

9.3 Wird eine Preisstellung nach Aufwand angeboten, so werden Arbeitszeiten während der Nachtzeit von 19:00 bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mit einem um 100 % erhöhten Stundensatz, der sich aus dem jeweiligen Tageshonorar ergibt, abgerechnet.

9.4 Alle Preise verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer; diese wird mit dem im Lieferzeitpunkt gültigen Satz gesondert in Rechnung gestellt.

9.5 Angebote von Consist sind, soweit nicht anders vereinbart, freibleibend. Dies

bedeutet, dass unbefristete Angebote, soweit nicht anders vereinbart, lediglich die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebotes darstellen. Befristete Angebote von Consist sind bis zur Annahmewiderruflich.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Die verkauften Geräte und Anlagen bleiben Eigentum von Consist bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der bestehenden Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und gegebenenfalls zum Gebrauch der Geräte und Anlagen berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

10.2 Bis zur Begleichung der Ansprüche von Consist gegen den Kunden dürfen die Geräte und Anlagen nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei nicht qualifizierten Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt. Dem Kunden ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang mit der Maßgabe gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf einschließlich sämtlicher Nebenrechte an Consist bis zur Höhe der von dieser in Rechnung gestellten Beträge bereits jetzt abgetreten werden. Weiterer Abtretungsvereinbarungen bedarf es nicht.

10.3 Consist kann verlangen, dass der Kunde die ihr abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretungen mitteilt. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Geräte und Anlagen oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde der Consist sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt Consist hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Geräte und Anlagen aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Kunde hat die Pflicht, die Geräte und Anlagen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vorgeseheneen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich auf eigene Kosten ausführen zu lassen, sofern nicht ein Fall der Gewährleistung nach Ziffer 8.1 vorliegt.

10.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann Consist die Geräte und Anlagen vom Kunden herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist die Geräte und Werke unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Geräte und Anlagen trägt der Kunde.

10.5 Consist verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Consist.

11 Zahlungsbedingungen

11.1 Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug frei Zahlungsstelle der Consist zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.

11.2 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat er Consist die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unbenommen.

11.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen.

11.4 Bei Aufträgen, deren Ausführung – vertragsmäßig oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat – über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind von Consist anzufordern und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung vom Kunden zu leisten.

12 Geheimhaltung

Consist verpflichtet sich, alle im Rahmen der Auftragserteilung zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auch den Mitarbeitern aufzuerlegen.

13 Gerichtsstand; geltendes Recht

13.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Consist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.2 Es gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

14 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.